

**Benutzungsordnung
für das Walter Mundorf Stadion
der Kreisstadt Siegburg**

Präambel

**Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat aufgrund des § 1 Abs. 2 der
Zuständigkeitsordnung für den Rat der Kreisstadt Siegburg, seine Ausschüsse und
den Bürgermeister vom 11.12.2025 folgende Benutzungsordnung in seiner Sitzung am
9.7.2026 beschlossen:**

**§ 1
Allgemeines**

Die Nutzung des Walter Mundorf Stadions erfolgt nach den Bedingungen dieser Benutzungsordnung. Diese regelt zudem die Grundlagen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Stadion. Mit Betreten der Sportstätte erkennen die Nutzenden diese Benutzungsordnung, die damit verbundenen Verpflichtungen sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit erlassenen Vorschriften ausdrücklich an.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungsordnung gilt für die gesamte Sportanlage des Walter Mundorf Stadions, einschließlich der Sportflächen, Nebenflächen, Umkleidegebäude, Zugänge, Verkehrsflächen und technisch-baulichen Einrichtungen.

(2) Ergänzend zu dieser Benutzungsordnung werden Verträge geschlossen über Bauten und Anlagen/Einrichtungen im Stadion, die ausschließlich von einem Verein bzw. Nutzenden genutzt und unterhalten werden.

**§ 3
Zulässige Nutzungsarten / Grundsätze der Nutzung**

(1) Zulässig ist die Nutzung für sportliche Zwecke.

Eine sonstige Nutzung insbesondere die Nutzung für Veranstaltungen außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs (z.B. Großveranstaltungen) ist nur nach Zustimmung der Stadt und nach vorherigem Antrag des Nutzenden zulässig. Der Antrag muss dem Amt für Jugend, Schule und Sport mit einer Frist von vier Wochen schriftlich zugehen.

Der Antrag ist ebenso erforderlich, sofern sich der Spiel- oder Nutzungsbetrieb wesentlich verändert.

Für den Fall der Gestattung dieser Sondernutzung trägt der jeweilige Nutzende die entstehenden Zusatzkosten (insbesondere für Sicherheit, Reinigung und Technik).

Sollte für die jeweilige Veranstaltung eine behördliche Genehmigung benötigt werden, trägt der jeweilige Nutzende die Verantwortung für das Vorliegen dieser Genehmigung.

(2) Das Training ist einer qualifizierten Übungsleitung zu übertragen. Der Verein hat dem Amt für Jugend, Schule und Sport die Qualifizierung der Übungsleitung nachzuweisen und namentlich mit den Kontaktdaten zu benennen.

(3) Die Sportstätte darf nur in Anwesenheit der Übungsleitung oder ihrer Vertretung betreten werden. Die Übungsleitungen haben die Sportstätte vor und nach allen anderen Anwesenden zu betreten und zu verlassen.

(4) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Sportstätte nur in Begleitung Erwachsener oder der Übungsleitung und unter deren Verantwortung betreten.

(5) Die Hausordnung des Stadions ist bei der Nutzung stets zu beachten.

§ 4 Nutzende

(1) Die Sportstätte steht in erster Linie den städtischen Schulen für Unterrichtszwecke zur Verfügung.

(2) Darüber hinaus wird Sport treibenden Vereinen die Benutzung der Sportstätte nach Genehmigung durch die Stadt unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs gestattet. Es erfolgt keine Vergabe von Zeiten an Privatpersonen.

(3) Die Genehmigung und Benutzung richten sich nach § 5 dieser Benutzungsordnung. Die Zuteilung von Nutzungszeiten erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

(4) Die von der Stadt festgelegten Belegungspläne sind für die Nutzenden bindend.

(5) Die Nutzung erfolgt regelmäßig in folgender Priorisierung:

1. Städtische Schulen
2. Siegburger Sportverein 1904 e. V. und Turnverein Kaldauen 1906 e. V.
3. sonstige Siegburger Vereine und sonstigen Nutzergruppen.

(6) Es ist allen Nutzenden untersagt, Dritten die Nutzung eigenständig zu ermöglichen.

(7) Die öffentliche Nutzung ist vorerst ausgeschlossen.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Nutzungsberechtigten können das Stadion einschließlich seiner Sportflächen, Nebenanlagen und sonstigen Einrichtungen grundsätzlich täglich belegen.

(2) Die Benutzung des Stadions ist nur während der von der Stadt festgesetzten Nutzungszeiten zulässig. Alle Nutzenden haben das Stadion spätestens mit Ablauf der Nutzungszeit zu verlassen.

(3) Die Stadt ist berechtigt, die Nutzungszeiten allgemein oder im Einzelfall zu ändern sowie das Stadion oder einzelne Anlagenteile vorübergehend oder dauerhaft zu schließen, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherheit, der Durchführung von Veranstaltungen, der Unterhaltung und Pflege der Anlagen, aufgrund von Witterungseinflüssen oder aus sonstigen wichtigen betrieblichen Gründen.

(4) Für Veranstaltungen, Wettkämpfe oder sonstige genehmigte Nutzungen gelten die von der Stadt oder dem jeweiligen Veranstalter festgelegten Zutritts- und Nutzungszeiten.

(5) Ein Anspruch auf Benutzung des Stadions zu bestimmten Zeiten besteht nicht.

(6) Außerhalb der festgelegten Nutzungszeiten sowie während angeordneter Sperrungen ist das Betreten und Benutzen des Stadions untersagt, soweit nicht eine ausdrückliche Genehmigung der Stadt vorliegt.

§ 6

Belegungsabstimmung und Flächennutzung

(1) Die Belegungsabstimmung erfolgt jährlich in den Sommermonaten mit den Schulen. Ziel ist es, eine Belegungsmatrix für das kommende Jahr zu erstellen.

(2) Die Belegung durch die Schulen und weitere Nutzende erfolgt mittels einer von Seiten der Stadt bereitgestellten Belegungssoftware.

(3) Die gleichzeitige Nutzung verschiedener Zonen ist zulässig, sofern keine gegenseitigen Beeinträchtigungen auftreten. Nach Ende der genehmigten Nutzungszeit ist die Sportstätte pünktlich zu verlassen. Die zugewiesenen Übungszeiten sind einzuhalten, damit Überschneidungen vermieden werden.

(4) Im Zweifel entscheidet die Stadt, unabhängig von der in § 4 Abs. 5 genannten Priorisierung, wer die Anlage nutzen darf.

(5) Die Nutzung erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen dieser Benutzungsordnung sowie unter Beachtung aller baurechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der Hausordnung.

(6) An Stillen Feiertagen nach § 6 Feiertagsgesetz NRW (Volkstrauertag, Allerheiligen, Totensonntag sowie Karfreitag) ist die Nutzung der Sportstätte innerhalb der gesetzlichen Ruhezeiten nicht gestattet.

§ 7

Bauliche Anlagen und Einbauten

(1) Bauliche Anlagen und Einbauten dürfen durch die Nutzenden ausschließlich nach Rücksprache und mit dem Einverständnis der Stadt errichtet, verändert und/oder entfernt werden. Die erforderlichen sonstigen Genehmigungen sind von den Nutzenden eigenverantwortlich einzuholen.

(2) Das Anbringen von Bekanntmachungen ist nur nach vorheriger Einholung der Erlaubnis durch das Amt für Jugend, Schule und Sport zulässig.

(3) Inventar der Vereine (Geräte usw.) darf nur mit Genehmigung des Amtes für Jugend, Schule und Sport in den Räumlichkeiten / auf dem Gelände des Stadions aufgestellt werden. Für das Inventar der Vereine wird keinerlei Verantwortung bzw. Haftung übernommen.

§ 8

Parken und Zufahrt

Zufahrts- und Parkflächen dürfen von den Nutzenden ausschließlich in den vom beigefügten Lageplan ausgewiesenen Flächen und zu den genehmigten Nutzungszeiten genutzt werden.

§ 9

Hausrecht

Der städtische Stadionmanager übt während seiner Dienstzeit das Hausrecht für die Stadt aus. Ihm ist der Zutritt zu den Sportstätten jederzeit gestattet. Seinen Weisungen haben die Übungsleitungen und die Nutzenden Folge zu leisten.

Im Übrigen übt die jeweilige Übungsleitung auf den zugewiesenen Flächen während der Benutzung das Hausrecht aus. Die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und der Hausordnung des Stadions ist von ihnen zu überwachen.

Ansprechpartner bei Konflikten ist neben dem städtischen Stadionmanager das Amt für Jugend Schule und Sport.

§ 10 Unterhaltung und Pflege

Unterhaltung und Pflege im Stadion übernimmt die Stadt als Betreiber. Die Unterhaltung und Pflege von Flächen, Gebäuden und Anlagen, an die die einzelnen Nutzenden spezifische Anforderungen stellen, wird durch gesonderte Vereinbarungen mit den Nutzenden geregelt.

Die Gesamtheit aller Nutzenden findet sich wiederkehrend unter Anleitung der Stadt zur gemeinsamen Reinigungsaktion zusammen, die auf den Erhalt eines ansprechenden Gesamteindrucks des Stadions abzielen.

§ 11 Sponsoring und Werbung

Sponsoring und Werbung auf dem Gelände des Stadions durch die Nutzenden ist grundsätzlich nach vorheriger Genehmigung gestattet. Die Nutzungsgebühren für diese Werbung ergeben sich aus gesonderter Regelung.

§ 12 Zweckgebundene Rücklage für Instandhaltung

Die Stadt bildet eine zweckgebundene Rücklage für die Instandhaltung aus den Einnahmen für Werbung im Stadion und Sponsoring nach § 11 und aus den Einnahmen, die die Nutzenden aus Großveranstaltungen im Sinne von § 3 Abs. 1 erzielen.

Die Nutzenden legen der Stadt jeweils jährlich zum 31.12. einen Bericht über die erzielten Einnahmen vor. Aus diesen Einnahmen erhält die Stadt von den Nutzenden 10 Prozent.

Die von der Stadt hieraus vereinnahmten Mittel werden ausschließlich zur Unterhaltung und Pflege des Stadions verwendet.

§ 13 Nutzungsgebühren

Die Nutzung des Stadions erfolgt grundsätzlich gebührenfrei. Die Erhebung von Nutzungsgebühren in der Zukunft bleibt der Stadt vorbehalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Art oder Umfang der Nutzung durch die Nutzenden zu zusätzlichen Aufwendungen auf Seiten der Stadt führen.

§ 14 Einschränkung des Nutzungsbetriebs

Sollte die Nutzung der Fläche vorübergehend oder dauerhaft unmöglich sein (z.B. Wetterbedingungen, Schäden etc.), werden die Nutzenden durch die Stadt informiert. Sollte den Nutzenden witterungs- oder schadensbedingte Beeinträchtigungen offensichtlich werden, so haben sie den Stadionmanager oder die Stadt unverzüglich zu informieren. Die Übungsleitung oder Lehrkraft entscheidet eigenverantwortlich über die Durchführung der

Nutzung solange und soweit keine entsprechende Anordnung der Stadt vorliegt. Im Zweifel ist eine entsprechende Anordnung abzuwarten.

Die Stadt haftet den Nutzenden und Dritten gegenüber in diesem Rahmen nicht. Insbesondere ist ein Schadensersatz wegen entgangenen Gewinns für Kosten, die den Nutzenden aufgrund der Sperrung entstehen, ausgeschlossen.

§ 15

Jährliche Begehung

Die Stadt führt eine jährliche Begehung durch. Über diese Begehung wird ein Protokoll nebst Maßnahmenliste angefertigt. Die sich hieraus ergebenden Maßnahmen können den Nutzenden als Aufgabe je nach Nutzungs- und Verantwortungsbereich zugewiesen werden. Die ihnen hierdurch entstehenden Kosten tragen die Nutzenden nach Maßgabe ihrer Nutzungs- und Verantwortungsbereiche.

§ 16

Kinder- und Jugendschutz, Rauchen und Alkohol

(1) Die Benutzung des Stadions hat unter besonderer Beachtung der Belange des Kinder- und Jugendschutzes zu erfolgen. Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(2) Das Rauchen sowie der Konsum von E-Zigaretten, Tabakerhitzern und vergleichbaren nikotinhaltigen oder nikotinfreien Erzeugnissen sind in allen Gebäuden, Umkleide- und Sanitärräumen sowie auf den Sport- und Spielflächen des Stadions untersagt. Die Vereine tragen die Verantwortung für die Einhaltung dieser Regelungen durch von ihnen verantworteten Besucher*innen. und beseitigen gegebenenfalls unsachgemäß entsorgte Zigarettenstummel. Das Rauchen ist ausschließlich in den im Lageplan ausgewiesenen Bereichen gestattet.

(3) Die Abgabe und der Konsum alkoholischer Getränke richten sich nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Der Konsum und Ausschank von hartem Alkohol sind in der gesamten Anlage nicht gestattet. Nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt ist der Ausschank und Konsum in Einzelfällen bei bestimmten Veranstaltungen erlaubt. Ein Anspruch der Nutzenden auf die Erteilung der Genehmigung durch die Stadt besteht nicht.

(4) Bei Veranstaltungen, Wettkämpfen und sonstigen Nutzungen des Kinder- und Jugendsports ist der Konsum alkoholischer Getränke auf den Sport- und Spielflächen sowie in deren unmittelbarem Umfeld untersagt. Die Stadt kann darüber hinaus den Ausschank, das Mitbringen oder den Konsum alkoholischer Getränke für einzelne Veranstaltungen, Anlagenteile oder das gesamte Stadiongelände beschränken oder untersagen.

(5) Personen, die infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel die Sicherheit, Ordnung oder den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage beeinträchtigen oder zu beeinträchtigen drohen, kann der Aufenthalt auf dem Stadiongelände untersagt werden. Sie können von der Stadt oder den von ihr beauftragten Personen des Geländes verwiesen werden. Von der aktiven Nutzung als Sportler*innen ausgeschlossen sind Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

(6) Den Anordnungen der Stadt sowie den von ihren beauftragten Personen zur Durchsetzung der Vorschriften dieser Benutzungsordnung ist Folge zu leisten.

§ 17

Schlüssel und Schließanlage

Den Nutzenden werden jeweils eigene Schlüssel für die vorgesehenen Zugänge des Stadions übergeben. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Verschließen der Anlage tragen die jeweiligen Nutzenden zum Ende der jeweiligen Nutzungszeit, sofern die Nutzenden nach der Belegungsmatrix die letzten Nutzenden des Tages sind. Darüber hinaus schließen die Nutzenden die ausschließlich von ihnen genutzten Bereiche nach Benutzungsende.

Die Schlüsselausgabe erfolgt gegen Kautions durch das Amt für Immobilienmanagement. Ein Wechsel der Übungsleitenden bzw. die dauerhafte Weitergabe der Schlüssel sind dem Amt für Immobilienmanagement mitzuteilen.

§ 18

Haftung

- (1) Die Benutzung des Stadions und seiner Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt haftet für Schäden der Nutzenden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten oder Beauftragten sowie bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (3) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Gegenständen, insbesondere Kleidung, Sportgeräten, Fahrzeugen oder Wertgegenständen, übernimmt die Stadt keine Haftung, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (4) Die Nutzenden haften für alle Schäden, die sie an den Anlagen, Einrichtungen oder gegenüber Dritten schuldhaft verursachen.
- (5) Die Nutzenden stellen die Stadt von etwaigen Ansprüchen seiner Mitglieder, Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die in Zusammenhang mit der Benutzung der Sportstätten und der Zugänge stehen.
- (6) Die Nutzenden verzichten ihrerseits auf eigene Schadensersatzansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Nutzenden haben für eventuell eintretende Schäden den erforderlichen Versicherungsschutz sicherzustellen und diesen dem Amt für Jugend, Schule und Sport nachzuweisen. Sollte eine Schlüsselversicherung bestehen, ist diese im Bedarfsfalle dem Amt für Immobilienmanagement nachzuweisen.

§ 19

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 20

Erprobungsphase

Die Benutzungsordnung wird zunächst erprobt bis zum 01.09.2027. Während dieser Zeit kann die Verwaltung von einzelnen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abweichen, sofern sich im Zeitraum der Erprobungsphase Anpassungsbedarf ergibt. In diesem Fall wird die Stadt die Nutzenden und die jeweils betroffenen Ausschüsse darüber in Kenntnis setzen. Nach Ablauf der Erprobungsphase wird die Verwaltung gegebenenfalls entsprechende Anpassungen der Benutzungsordnung den städtischen Gremien zur Zustimmung vorlegen.

§ 21
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Siegburg, den 09.07.2026
Kreisstadt Siegburg